

Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Abmahnungen oder Fristsetzungen (z. B. im Rahmen von Zahlungsaufforderungen) entfalten ihre Wirkung regelmäßig erst, wenn sie dem Empfänger zugehen. Bestreitet dieser den Zugang, muss grundsätzlich der Absender beweisen, welches Schreiben wann und auf welchem Weg in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist.

Gerade das Einwurf-Einschreiben galt lange als praktikabler Mittelweg zwischen einfachem Brief und förmlicher Zustellung. Zwei neuere Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zeigen jedoch, dass auch bei einem dokumentierten Einwurf-Einschreiben erhebliche Beweisrisiken verbleiben können.

Wann ist eine Erklärung zugegangen?

Nach § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB geht eine empfangsbedürftige Willenserklärung zu, sobald sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt und unter gewöhnlichen Umständen mit einer Kenntnisnahme gerechnet werden kann. Zum Machtbereich gehören insbesondere der Hausbriefkasten, ein Postfach oder die Geschäftsräume des Empfängers.

Auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es bei nachgewiesenem Zugang nicht an. Es ist dann also grundsätzlich unerheblich, ob der Empfänger das Schreiben tatsächlich liest. Im Streitfall muss der Absender aber regelmäßig nachweisen können:

- welches konkrete Schreiben übermittelt wurde,
- an welche Anschrift es gerichtet war,
- wann es in den Machtbereich des Empfängers gelangte und
- auf welche Weise die Übermittlung erfolgte.

Der bloße Nachweis, dass irgendein Brief versandt wurde, genügt nicht.

Persönliche Übergabe gegen Empfangsbestätigung

Die persönliche Übergabe ist besonders zuverlässig, wenn der Empfänger den Erhalt schriftlich bestätigt. Diese sog. Empfangsbestätigung sollte auf einer vollständigen Kopie des Schreibens erfolgen und Datum sowie möglichst auch die Uhrzeit der Übergabe enthalten.

Eine bloße Unterschrift auf einem allgemeinen Empfangsformular reicht dagegen möglicherweise nicht aus, wenn sich daraus nicht eindeutig ergibt, welches Schreiben übergeben wurde.

Der Empfänger ist allerdings nicht verpflichtet, eine Empfangsbestätigung zu unterschreiben. Ist mit einer Verweigerung der Bestätigung zu rechnen, sollte eine weitere Person hinzugezogen werden, die das konkrete Schreiben zuvor prüft, die Übergabe beobachtet und anschließend einen kurzen Zustellungsvermerk anfertigt.

Botenzustellung: praktikabel und beweissicher

Für viele Unternehmen ist die Zustellung durch einen eigenen Mitarbeiter oder einen externen Boten der beste Ausgleich zwischen Rechtssicherheit und Aufwand.

Der Bote sollte das zuzustellende Schreiben zunächst vollständig prüfen. Bei formbedürftigen Erklärungen – insbesondere bei arbeitsrechtlichen Kündigungen – muss er sich zudem vergewissern, dass das Original ordnungsgemäß unterzeichnet ist. Anschließend sollte er das Schreiben selbst in den Umschlag legen, diesen verschließen und persönlich übergeben oder in den eindeutig bezeichneten Briefkasten des Empfängers einwerfen.

Unmittelbar danach sollte ein Zustellungsvermerk angefertigt werden. Darin sollten mindestens festgehalten werden:

- Absender und Empfänger,
- genaue Zustellanschrift,
- Bezeichnung und Datum des Schreibens,

- Seitenzahl und Anlagen,
- Datum, Uhrzeit und Art der Zustellung sowie
- die Bestätigung, dass der Bote das bezeichnete Schreiben selbst geprüft, kuvertiert und zugestellt hat.

Eine Fotografie des beschrifteten Briefkastens kann die Dokumentation ergänzen. Sie ersetzt aber weder den Zustellungsvermerk noch die mögliche Zeugenaussage des Boten.

Gerichtsvollzieher: der sicherste Zugangsnachweis

Bei besonders wichtigen oder voraussichtlich streitigen Erklärungen bietet sich die förmliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher an. Nach § 132 BGB gilt eine Willenserklärung als zugegangen, wenn sie durch Vermittlung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist.

Der Gerichtsvollzieher dokumentiert die Zustellung durch eine Zustellungsurkunde. Diese erbringt als öffentliche Urkunde grundsätzlich vollen Beweis für die darin festgehaltenen Zustellungstatsachen. Da der Gerichtsvollzieher die Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks beglaubigt oder selbst herstellt, lässt sich außerdem nachweisen, welches konkrete Schreiben Gegenstand der Zustellung war.

Nachteile sind der zusätzliche organisatorische Aufwand und der geringere Einfluss auf den genauen Zustellungszeitpunkt. Bei fristgebundenen Erklärungen sollte deshalb ein ausreichender zeitlicher Vorlauf eingeplant werden.

Warum der Online-Sendungsstatus nicht genügt

Das Einwurf-Einschreiben bleibt grundsätzlich verwendbar. Es bietet aber keinen mit der Boten- oder Gerichtsvollzieherzustellung vergleichbaren Zugangsnachweis.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit [Urteil vom 30. Januar 2025 - 2 AZR 68/24](#) entschieden,

dass ein Einlieferungsbeleg und der online abrufbare Sendungsstatus „zugestellt“ allein keinen Anscheinsbeweis für den Zugang begründen.

Der Einlieferungsbeleg beweist lediglich, dass eine Sendung aufgegeben wurde. Aus dem Online-Sendungsstatus ergibt sich dagegen regelmäßig nicht hinreichend zuverlässig, wer die Sendung zugestellt hat, unter welcher Anschrift die Zustellung erfolgte, auf welche Weise zugestellt wurde und ob das vorgesehene Zustellungsverfahren tatsächlich eingehalten wurde.

Hinzu kommt: Die postalischen Nachweise sagen grundsätzlich nichts darüber aus, welches konkrete Schriftstück sich im Umschlag befand. Der Inhalt muss daher zusätzlich durch einen internen Versandvermerk oder einen Zeugen dokumentiert werden.

Auch der Auslieferungsbeleg bietet nicht immer Sicherheit

In einer weiteren Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht die Anforderungen nochmals konkretisiert. Dem [Urteil vom 7. Mai 2026 – 2 AZR 184/25](#) lag ein Scan-Verfahren der Deutschen Post zugrunde, bei dem der Zusteller die Zustellung auf seinem Scanner bestätigte, bevor er die Sendung tatsächlich in den Briefkasten einwarf.

Nach Auffassung des BAG bot dieses Verfahren keine hinreichende Gewähr für den tatsächlichen Zugang. Nach der elektronischen Bestätigung könne der Zusteller noch aufgehalten oder abgelenkt werden, sodass der bereits dokumentierte Einwurf tatsächlich nicht mehr erfolge. Das BAG verneinte deshalb für dieses Verfahren einen Anscheinsbeweis.

Nach Angaben der Deutschen Post wurde der Zustellprozess zwischenzeitlich angepasst: Der tatsächliche Einwurf soll nun zusätzlich digital bestätigt werden. Ob dieses neue Verfahren einen Anscheinsbeweis für den Zugang begründet, ist bislang jedoch nicht höchstrichterlich geklärt. [Beck-aktuell vom 15. Juli 2026](#)

Was Unternehmen jetzt beachten sollten

Unternehmen sollten für rechtserhebliche Erklärungen einen verbindlichen Zustellungsprozess festlegen:

1. Bedeutung und Fristbindung prüfen: Je größer das wirtschaftliche oder rechtliche Risiko, desto beweissicherer sollte die Zustellungsart sein.
2. Konkreten Inhalt dokumentieren: Eine vollständige Kopie des unterschriebenen Schreibens einschließlich aller Anlagen muss dokumentiert und gesichert werden.
3. Boten gezielt einsetzen: Der Bote sollte das Schreiben selbst prüfen, kuvertieren, zustellen und den Vorgang zeitnah dokumentieren.
4. Gerichtsvollzieher rechtzeitig beauftragen: Bei besonders wichtigen, streitigen oder existenziellen Erklärungen bietet diese Variante den sichersten Zugangsnachweis.
5. Einwurf-Einschreiben vollständig dokumentieren: Wenn dieser Versandweg gewählt wird, sollten Einlieferungsbeleg, Sendungsverfolgung und der jeweils verfügbare Auslieferungsbeziehungsweise Zustellnachweis unverzüglich gesichert werden.
6. Restrisiko berücksichtigen: Auch eine vollständige postalische Dokumentation garantiert nach der neueren BAG-Rechtsprechung keinen Anscheinsbeweis für den Zugang und ist damit womöglich streitanfällig.

Fazit

Das Einwurf-Einschreiben ist nicht wertlos geworden. Für rechtlich oder wirtschaftlich bedeutsame Erklärungen sollte es aber nur eingesetzt werden, wenn das verbleibende Beweisrisiko vertretbar ist.

Für die betriebliche Praxis ist die sorgfältig dokumentierte Botenzustellung häufig der beste Mittelweg. Bei besonders wichtigen oder voraussichtlich streitigen Erklärungen bleibt die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher der sicherste Weg. Entscheidend ist in jedem Fall,

nicht nur den Versand, sondern den Zugang des konkreten Erklärungsinhalts beweissicher zu organisieren.

aurantia berät sowohl bei der rechtlichen Prüfung bereits erfolgter Zugangssituationen als auch bei der Frage, wie wichtige Erklärungen künftig rechtssicher und nachweisbar zugestellt werden können. Sprechen Sie uns gerne an – wir unterstützen Sie bei der rechtlichen Einordnung und der Entwicklung einer passenden Vorgehensweise.